

Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet 5316 - 303
„Dillwiesen bei Katzenfurt“

Gültigkeit: ab 2012

Wetzlar, Dezember 2011

FFH- Gebiet:	5316 – 303 „Dillwiesen bei Katzenfurt“
Kreis:	Lahn-Dill-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Ehringshausen
Gemarkung:	Dillheim, Katzenfurt
Größe:	47,6 ha
NATURA 2000-Nummer:	5316 - 303



Bewirtschaftungsplanung und Gebietsbetreuung:
Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung für den ländlichen Raum
Georg-Friedrich-Händel-Straße 5, 35523 Wetzlar

Inhalt

1. Einführung

2. Gebietsbeschreibung

- 2.1. Kurzcharakterisierung
- 2.2. Politische und Administrative Zuständigkeit

3. Leitbild, Erhaltungsziele

- 3.1. Leitbild
- 3.2. Erhaltungsziele
- 3.3. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen
- 3.4. Erhaltungszustand der Anhang II Arten
- 3.5. Zielvorgabe für die Erhaltung der Lebensraumtypen
- 3.6. Zielvorgabe für die Erhaltung der Arten nach Anhang II

4. Beeinträchtigungen und Störungen

- 4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf LRT
- 4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

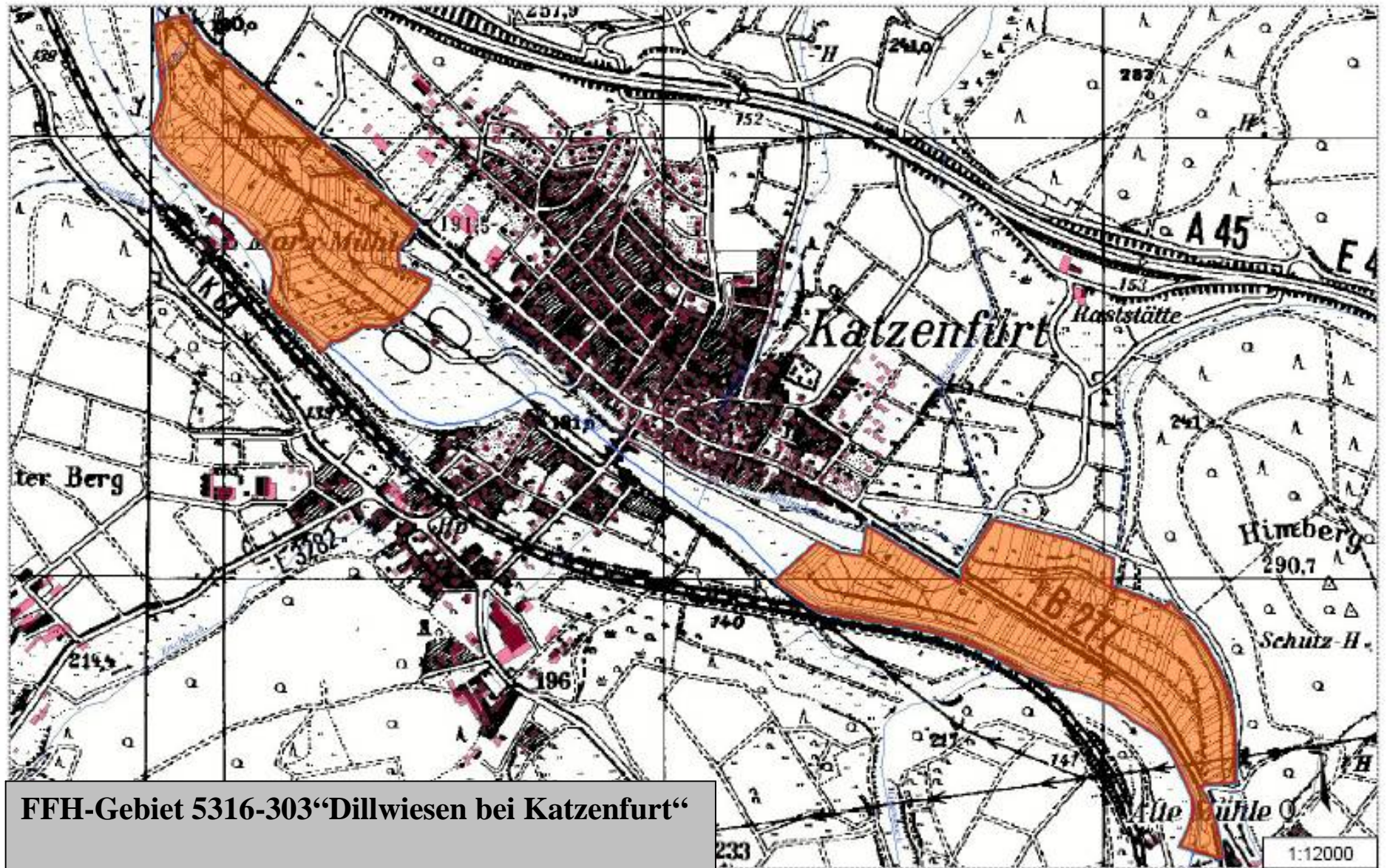
5. Maßnahmenbeschreibung

- 5.1. Beibehaltung der Nutzung im Sinne der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb LRT und Habitaten
- 5.2. Maßnahmen zur Erhaltung des aktuellen günstigen Erhaltungszustandes
- 5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines Erhaltungszustandes von ungünstig nach günstig
- 5.4. Maßnahmen zur Entwicklung eines Erhaltungszustandes von günstig nach hervorragend
- 5.5. Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen in LRT-Flächen
- 5.6. Maßnahmen ohne direktem Bezug zu LRT und Arten

6. Report aus dem Planungsjournal

7. Literatur

8. Kartenanhang



1. Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH- RL

Das FFH-Gebiet „Dillwiesen bei Katzenfurt“ umfasst zwei Teilbereiche die bisher, mit Ausnahme einiger weniger Ackerflächen, überwiegend als zweischürige Mähwiesen und in einem geringeren Umfang als Mähweiden genutzt werden. Ein Teilbereich erstreckt sich beiderseits der B 277 von Dillheim bis Katzenfurt. Der zweite Teilbereich liegt zwischen Dill und B 277 nordwestlich von Katzenfurt. Die Flächengröße beider Gebietsbereiche beträgt 47,6 ha.

Das Gebiet wurde im Jahre 2000 durch das Regierungspräsidium Gießen als FFH-Gebiet im Rahmen der NATURA 2000 Schutzgebietsausweisung an die Europäische Union gemeldet. Die Gebietsmeldung wurde mit der Erhaltung der überdurchschnittlich gut entwickelten, artenreichen und vielgestaltigen Grünlandlebensräume sowie dem Vorkommen der beiden Schmetterlingsarten des Hellen- und Dunklen Ameisenbläulings begründet.

Als FFH-Gebiet wurde es durch Rechtsverordnung vom 16.1.2008 rechtsförmlich gesichert. Die NATURA 2000 – Verordnung enthält die Schutzgebietsabgrenzung und die Erhaltungszustände für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in Bewirtschaftungsplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Bewirtschaftungsplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Büro „Regioplan, Gesellschaft für angewandte Regionalentwicklung und Landschaftsökologie“, Gießen (Stand: November 2004). Auf dieser Basis wird der Maßnahmenplan erstellt.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten:

- Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*, EU-Code 6510)

sowie

- Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Heller Wiesenknopfameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

2. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

2.1. Kurzcharakteristik:

Das FFH-Gebiet hat neben dem NATURA 2000 Status noch LSG Status und gehört zum Auenverbund Lahn-Dill, Naturraum - Zuordnung: Westhessisches Bergland, / Oberwesterwald. Naturräumlich (nach Klausning 1987) ist die Lage dem unteren Dilltal (321.0) zuzurechnen. Das Dilltal, das hier im Bereich des Planungsgebietes in nordöstlicher Ausrichtung verläuft, wird noch von dem wärmebegünstigten Einfluss des nahegelegenen Lahntales beeinflusst.

Der Standort ist vom Grundwasser der vorbeifließenden Dill geprägt. Die Böden sind alluvialen Ursprunges, durch angeschwemmte Sedimente entstanden. Sie bestehen aus qualitativ hochwertigen schluffigen Lehmen. Beide Gebietsteile grenzen westlich an die Dill. Es sind typische Grünlandstandorte auf denen wechselfeuchte bis feuchte Wiesen vorherrschen.

Das Gebiet liegt auf einer Höhe von 180 m bis 190 m, im Mittel 183 m über NN.

Die langjährige mittlere Jahrestemperatur hat sich bei 10 ° C eingestellt.

Die Jahresniederschläge liegen im Mittel der letzten 10 Jahre bei 700 bis 800 mm.

Insgesamt gliedert sich das Schutzgebiet grob in die Biotopkomplexe:

- 80 % Grünland feuchter Standorte
- 10 % Grünlandkomplexe mittlerer Standorte
- 2 % Äcker
- 2 % anthropogen überformte Biotopkomplexe
- 2 % Rieder und Röhrichte
- 3 % Binnengewässer

2.2. Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt in den Gemarkungen Dillheim und Katzenfurt die zur Gemeinde Ehringshausen, die wiederum zum Lahn-Dill-Kreis gehört.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Natura 2000) und produktverantwortlich für die Erstellung des Maßnahmenplanes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des Maßnahmenplanes und die Umsetzung des Gebietsmanagements erfolgt gemäß § 33 (3) HENatG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum.

Die Zuständigkeit für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Agrarumweltprogramm des Landes Hessen, die für die Umsetzung des Maßnahmenplanes eingesetzt werden, liegt ebenfalls beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises.

2.3. Erläuterung aktueller und früherer Nutzung

Durch die unmittelbare Nähe der Dill sind die Böden von deren Wasser beeinflusst. Vermutlich war dies in früheren Zeiten noch stärker ausgeprägt. Im vergangenen Jahrhundert wurden in Verbindung mit dem Bau der Eisenbahn verschiedene Maßnahmen am Flussbett vorgenommen die zu einer gewissen Begradigung führten. Darüber hinaus brachten die im Laufe der Zeit angelegten Entwässerungsgräben trockenere Bodenverhältnisse die zu einer besseren landwirtschaftlichen

Bewirtschaftung beigetragen haben. Hoher Grundwasserstand und regelmäßige Überschwemmungen lassen, bis auf die etwas höher gelegen wenigen Ackerflächen, nur eine Bewirtschaftung als Grünland und hier insbesondere als Mähwiesen bzw. Mähweiden zu. Die gute Wasserversorgung und der von Natur aus nährstoffreiche Schwemmboden stellt einen wüchsigen Grünlandstandort dar, der auch ohne Düngung gute Erträge liefert.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

Erläuterung von kurz- und langfristig erreichbaren Zielen für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

3.1. Leitbild

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung des Grünlandkomplexes mit seinen vielgestaltigen und artenreichen, mageren Wiesen, durch eine verträgliche extensive Bewirtschaftung ohne Düngung. Die Lebensraumanprüche des Ameisenbläulings insbesondere die Wiesenknopfbestände müssen sichergestellt sein, aber auch den Reproduktionszyklen der beiden Schmetterlingsarten soll durch eine angepasste Mahd - und Bewirtschaftungsoptimierung Rechnung getragen werden.

3.2 Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-Verordnung

Die Dillauen beherbergen gut entwickelte, artenreiche und vielgestaltige Glatthaferwiesen. Sie zählen zu den hoch entwickelten Wiesen dieser Flussaue. Sie sind zentrale Lebensräume von *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*. Außerdem dienen sie verschiedenen Fledermausarten insbesondere dem Großen Mausohr, das in den umliegenden Mühlengebäuden und den Brückenpfeilern der nahegelegenen Autobahn seine Wochenstuben unterhält, auch als Jagdgebiet insbesondere aber als Korridor zu den Hauptnahrungsquellen in den benachbarten großen Waldgebieten.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionelle Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

1051 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*.
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionelle Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland

3.3 Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen werden folgende Kriterien herangezogen (Bundesamt für Naturschutz, 2010)

- Größe des Verbreitungsgebiet (über das Gebiet hinausgehend)
- Flächengröße (lokale Abgrenzung)
- Struktur und Funktion (inkl. lebensraumtypischen Strukturen und Arteninventar)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigung, Gefährdung und langfristige Überlebensfähigkeit)

Die einzelnen Kriterien werden entsprechend den Empfehlungen nach SCHNITTLER, (2006) bewertet und in die Wertstufen A (gut), B (mittel) und C (schlecht) eingeordnet.

Kriterium	Wertstufe	A	B	C
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen		vollständig	weitgehend vollständig	nur teilweise vollständig
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventares		in hohem Maße vorhanden	weitgehend vorhanden	nur teilweise vollständig
Beeinträchtigungen		keine oder geringe Beeinträchtigungen	deutliche Beeinträchtigungen	starke Beeinträchtigungen

Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für den entsprechenden Lebensraumtyp berechnet.

Im Planungsgebiet wurden durch die Grunddatenerhebung (GDE 2004) folgende Erhaltungszustände ermittelt.

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand A	Erhaltungszustand B	Erhaltungszustand C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	5,8 ha	7,6 ha	7,0 ha

3.4 Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II–Arten

Zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der Arten werden folgende Kriterien herangezogen:

- Größe des Verbreitungsgebietes, Größe des Lebensraumes, Bestandsgröße
- Habitatqualität (z.B. Landschaftsstruktur, hoher Grenzlinieneffekt, Vorkommen des Großen Wiesenknopfes, Vorkommen der Wirtsameisen usw.)
- Zukunftsaussichten (inkl. Beeinträchtigungen, Gefährdung und langfristige Überlebensfähigkeit).

Die einzelnen Kriterien werden bewertet und in die Populationszustände (Wertstufen) A (gut), B (mittel) und C (schlecht) eingeordnet.

Kriterium	Wertstufe	A	B	C
Zustand der Population		gut	mittel	schlecht
Habitatqualität		hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Beeinträchtigung		keine bis geringe	mittel	stark

Über einen Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien wird dann der Gesamterhaltungszustand für die entsprechende Art berechnet.

Für das Planungsgebiet wurden durch die GDE folgende Erhaltungszustände ermittelt:

EU Code	Art	Populationsgröße / Erhaltungszustand
1061	Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	ca. 94 Exemplare (gezählt), entspricht einem mittleren EHZ (B)
1059	Heller Wiesenknopfameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	ca. 31 Exemplare (gezählt), entspricht einem schlechten EHZ (C)
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Wochenstuben außerhalb des FFH-Gebietes entspricht einem mittleren EHZ (B)

3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand GDE 2004	Erhaltungszustand Ist 2010	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2019
6510	Magere Flachlandmähwiesen	A	A	A	A
6510	Magere Flachlandmähwiesen	B	B	B	B
6510	Magere Flachlandmähwiesen	C	C	B	B

3.6 Zielvorgabe für den Erhaltungszustand der FFH-Anhang II-Arten

EU Code	Name der ART	Population GDE 2004	Population Ist 2010	Population Soll 2013	Population Soll 2019
1061	Dunkler Ameisenbläuling	B	B	B	B
1059	Heller Ameisenbläuling	C	C	B	B
1324	Großes Mausohr	Ist nicht Gegenstand der Maßnahmenplanung			

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Beschreibung der Hemmnisse und Akteure, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, bei Arten sind auch Störungen von außerhalb eines FFH-Gebietes zu berücksichtigen.

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ intensive Nutzung ➤ zu extensive Nutzung ➤ reine Beweidung ➤ Wildschweinschäden 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbrachung, ➤ Verfilzung ➤ Artenverarmung ➤ Trittschäden ➤ Grasnachsaat ➤ Neophyten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Narbenschäden durch Wildschweine

Einem Neophyt, der Orientalischen Zackenschote muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese Art ist im nördlichen FFH-Gebietsteil vorzufinden. Sie verbreitet sich schnell und verdrängt in äußerst aggressiver Weise die übrigen Arten. Die Gefahr einer massenweisen Ausbreitung ist groß. Die Beseitigung der noch einzeln vorkommenden Pflanzen ist daher wichtig.

Das südliche FFH-Gebiet wird im unteren Bereich nach Osten hin von einem Mühlgraben begrenzt. Der Mühlgraben ist seit längerer Zeit nicht mehr in Betrieb und dadurch stark verlandet. Durch diesen Umstand staut sich zufließendes Hangwasser im Graben, drückt durch die Grabenwand und vernässt die angrenzenden Grünlandbereiche. Hierdurch kommt es in Teilen der angrenzenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zu Beeinträchtigungen in der Befahrbarkeit der Flächen und somit auch der Nutzbarkeit. Eine periodische Instandhaltung des aufgegebenen Mühlgrabens erscheint zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender Flächen sinnvoll.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1061 1051	Ameisenbläuling <i>Maculinea nau-sithous</i> <i>Maculinea teleius</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ falscher Mahdzeitpunkt ➤ Nutzungs-Extensiv. – bzw.-Intensivierung ➤ Nutzungsdefizit wg. Wildschweinschäden ➤ Bodenverdichtung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ unangepasste landwirtschaftliche Nutzung ➤ Wildschweine ➤ fehlende Wirtspflanze und – Ameise ➤ Bundesstraße ➤ Bahntrasse 	Wildschweine/ Rekultivierungsmaßnahmen, Graseinsaat

Für die Maculinea-Habitate werden für die Art reproduktionsfördernde Bewirtschaftungsabläufe angestrebt. Wichtige Voraussetzung dazu sind ausreichend große Bestände der Wirtspflanze des Großen Wiesenknopfes der in der Flugphase des Falters, als Nahrungsangebot und vor allem zur Eiablage zur Verfügung stehen muss. Damit diese Voraussetzungen erfüllt werden, ist die Nutzungsform und sind vor allem die Mahdtermine weitgehend mit den Bewirtschaftern abzustimmen.

Zum Teil sind diese Bewirtschaftungsvorschläge über HIAP-Vertragsvereinbarungen bereits schon abgesichert.

Landwirtschaftliche Nutzung

Der Offenlandlebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ wird in geeigneter Weise durch eine extensive Nutzung ohne Düngung in Verbindung mit einer zweischürigen Mahd bewirtschaftet. Der optimale Schnittzeitpunkt liegt im Zeitraum Mitte Juni bis Anfang Juli. Das Schnittgut wird zu diesem Zeitpunkt in der Regel zur Heubereitung genutzt. Die zweite Nutzung wird ebenfalls optimalerweise als Mahd zur Grummetbereitung vorgenommen. Der geeignete Zeitpunkt liegt hier im Zeitraum Mitte/ Ende August bis Anfang September. Anstelle der zweiten Mahdnutzung ist auch - allerdings trockene Witterungs- und Bodenverhältnisse vorausgesetzt - eine schonende Beweidung verträglich. Dies kommt den Betrieben, die in diesem FFH-Gebiet wirtschaften und für den zweiten Aufwuchs als Grummet keine Verwertungsmöglichkeit haben entgegen. Eine ausreichende Futterversorgung für die Tiere kann somit durch die Weidewirtschaft in dem Spätsommerzeitraum beibehalten und sichergestellt werden.

Eine ordentliche Nutzung ist wichtig. Eine übermäßige Nutzung, vor allem eine starke Beweidung mit den daraus resultierenden Folgen wie Trittschäden, Narbenverletzungen, Verunkrautung, Nährstoffeintrag durch Tierausscheidungen, Eutrophie u. a., schädigen, gefährden und zerstören letztendlich den Lebensraumtyp. Zu lange Verweilzeiten der Weidetiere auf der Fläche, unter Umständen mit Zufütterung, sollten unbedingt vermieden werden. Eine Beweidung mit einer ziehenden Schafherde ist eine schonende Beweidungsform, die auch noch in diesem Gebiet von dem ansässigen Schafhalter praktiziert wird. Pferchen innerhalb des FFH-Gebietes verbietet sich von selber.

Entgegen einer zu intensiven Nutzung entstehen aber auch durch eine zu geringe Nutzung, schlimmer noch durch eine vollständige Nutzungsaufgabe, Beeinträchtigungen in Form von Vergrasung und Verbuschung, die dann zu einer unerwünschten Brachevegetation und ebenfalls zur Zerstörung des Lebensraumtypes führen. Davon sind insbesondere die Bereiche mit massiven Narbenschäden betroffen, die von Wildschweinen verursacht werden. In der Vergangenheit konnte man beobachten, dass diese Bereiche bei der Bewirtschaftung ausgespart werden, da das Futter verunreinigt ist und von den Tieren verschmäht wird.

Diese von Wildschweinen verursachten Schäden sind nach wie vor erheblich was zur Folge hat, dass umfangreiche Rekultivierungsarbeiten vorgenommen werden müssen, wobei auch teilweise schon Graseinsaat vorgenommen wurden.

An die Bewirtschafter wird von Seiten des Gebietsmanagers appelliert, im Zuge erforderlicher Rekultivierungsarbeiten keine zugekauften fertigen Grassamenmischungen einzusäen.

Das Wiederherrichten der Flächen sollte sich auf mechanische Bearbeitungsmaßnahmen beschränken (schleppen, walzen usw.) und dann der Selbstbegrünung überlassen werden. Die standortspezifische Artenzusammensetzung wird dadurch weniger negativ beeinträchtigt.

Die von den Wildschweinen verursachten Schäden werden beobachtet, ohne dass sie allerdings von Seiten des Naturschutzes, der Landwirtschaft oder der Jägerschaft z.Z. ganz verhindert werden können.

Naherholung und Verkehrsbeeinträchtigungen

Durch die Naherholung entstehen keine Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen durch das Verkehrsaufkommen sowohl durch die stark frequentierte B 277, als auch durch die sehr stark befahrene Bahnlinie sind dagegen, insbesondere was die Fauna anbetrifft, beachtlich.

5. Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der realistisch umsetzbaren Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Maßnahmenbeschreibung folgt der Gliederung des Planungs-journals (PJ).

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der NATURA 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächenumnutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Georg-Friedrich Händel-Straße 5, 35523 Wetzlar, erfolgen.

Anmerkung:

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen kann nur unter dem Vorbehalt zu Stande kommen, der Pflegeverträge als tatsächlich umsetzbar eingeschätzt werden.

Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die Grundforderung für alle in dem FFH-Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen lautet zunächst, dass eine naturverträgliche Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der „Ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ praktiziert wird. Das bedeutet für die Ackerflächen insbesondere eine verhaltene Düngung, die sich an dem Nährstoffentzug der Kulturart orientiert, sowie das Pflanzenschutzmittel gezielt und nur in dem Maße angewendet werden indem auch tatsächlich ein Bedarf besteht. Für das Grünland wäre es wünschenswert, dass auch die Flächen die nicht den Vertragsnaturschutzaufgaben unterliegen, ohne Düngungs- und Pflanzenschutzanwendungen bewirtschaftet werden. Die in diesem Gebiet vorherrschenden Glatthaferwiesen bringen auf diesem wüchsigen Standort bei günstigen Witterungsverhältnissen auch ohne Düngung befriedigende Erträge. Die Nutzung ist vorzugsweise als zweischürige Mahd vorzunehmen, wobei der erste Mahdzeitpunkt im Zeitraum Mitte Juni bis Anfang Juli erfolgen sollte.

Die Grünlandbereiche auf denen eine oder beide Ameisenbläulingsarten vorkommen, müssen hinsichtlich der Mahdtermine etwas anders behandelt werden. Hier müssen zum Schutz der Art die Reproduktionszyklen des Schmetterlings berücksichtigt werden. Da die Falter ihre Eier ab etwa Mitte Juli an die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopf ablegen und danach noch einen gewissen Zeitraum für die Entwicklung benötigen, muss hier die Nutzung nach dem Früh / Spät-Mahdmodell erfolgen. Es muss also in diesem Falle ein Kompromiss zwischen dem günstigen etwas späteren Nutzungszeitpunkt für die Glatthaferwiesengesellschaften und einem frühen Mahdzeitpunkt der für die Arterhaltung des Schmetterlings günstig ist, eingegangen werden.

Die Beweidung der feuchteren Bereiche sollte vermieden werden. Eine schonende extensive Nachbeweidung der frischen Mähwiesen mit Rindern oder Schafen ist tolerabel. Die Beweidung mit Pferden sollte nach Möglichkeit unterbleiben.

Was die Vorkommen der Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohres anbetrifft, wurde im Gutachten zur Grunddatenerhebung dem eigentlichen FFH-Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen. Wochenstuben und Winterquartiere werden zwar in der unmittelbaren Umgebung vorgefunden. Das FFH-Gebiet spielt aber keine für die Erhaltung der Art bedeutende Rolle. Gezielte Maßnahmen zum Fledermausschutz sind insofern in die Planung nicht einbezogen worden.

5.1 Beibehaltung der Nutzung im Sinne der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb von LRT und Artenhabitatflächen

Maßnahmentyp 1

Diesem Maßnahmentyp (Maßnahmencode 16.01) werden alle diejenigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zugeordnet die weder LRT noch Artenhabitatflächen beinhalten.

Besondere Nutzungsanforderungen, die über die der „Ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ bzw. die Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ hinausgehen, werden auf diesen Flächen nicht gefordert. Der Flächenumfang beträgt rd. 4,50 Hektar und ist somit verhältnismäßig gering. Gezielte Maßnahmen sind für diese Flächen nicht vorgesehen. Selbstverständlich ist auch auf diesen Flächen eine extensive Bewirtschaftung wünschenswert, allerdings nicht zwingend gefordert.

5.2 Maßnahmen die zur Erhaltung des aktuellen günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind.

Maßnahmentyp 2

Unter diesem Maßnahmentyp sind alle Flächenareale mit LRT „Magere Flachlandmähwiesen“ Erhaltungszustand A und B sowie bezogen auf die Bewirtschaftungseinheit die Flächen mit *Maculinea* Vorkommen zusammengefasst.

In der Karte werden diese Maßnahmen mit dem Code 01.02.01 – „Mahd mit bestimmten Vorgaben“ dargestellt.

Aufgrund des vorhandenen Grünland-LRT sowie der zusätzlichen *Maculinea* Vorkommen sind besondere Anforderungen an die Mahdtermine zu stellen.

Eine sehr frühe Mahd (Silageschnitt) wirkt sich nachteilig auf den EHZ des Grünland LRT aus.

Eine späte Mahd nach dem 15. Juni wirkt sich negativ auf den Reproduktionszyklus der *Maculinea* Arten aus. Um Beidem einigermaßen gerecht zu werden, ist die Mahd im Zeitraum 1.06. bis 15.06., soweit die Witterung es zulässt, durchzuführen. Falls aus witterungsbedingten Gründen eine Mahd erst wesentlich später (Ende Juni, Anfang Juli) möglich ist, so sollten an den Wiesenrändern Saumstreifen von der Mahd ausgespart bleiben. Diese Teilbereiche gewährleisten, allerdings in vermindertem Maße, den Verbleib von *Maculinea* Lebensräumen. Der Aufwuchs dieser Bereiche kann dann bei der zweiten Mahd mitgenutzt werden. Ob er allerdings noch sinnvoll verwertet werden kann, ist fraglich. Was die Arterhaltung von *Maculinea* weiterhin positiv beeinflussen dürfte, sind neben den Grünlandarealen, die umfangreichen sonstigen Strukturen (Hecken, Ufersäume usw.) in dem Gebiet. An dessen Rändern bleiben zwangsläufig immer mehr oder wenig große Restflächen von der Nutzung ausgespart, auf denen der Schmetterling überleben kann.

Eine zweite Nutzung ist auf diesem wüchsigen Standort aus botanischer Sicht wünschenswert. Der Nutzungszeitpunkt sollte aus *Maculinea* Artenschutzgründen möglichst spät, ab Anfang September vorgenommen werden.

Unter dem Code 01.02.01.02. „Zweischürige Mahd“ ist der Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiesen“ Wertstufe A und B ohne *Maculinea* Vorkommen unter der Maßgabe Sicherstellung eines aktuellen günstigen Erhaltungszustandes zusammengefasst.

Als optimale Bewirtschaftungsmaßnahme wird hier die zweischürige Mahd gefordert, wobei die erste Mahd möglichst im Zeitraum Mitte Juni bis Anfang Juli durchgeführt werden soll. Die zweite Mahd muss weniger eng terminiert werden, der günstige Zeitpunkt liegt hier im Zeitraum Mitte August bis Mitte September. Bei günstiger Witterung und trockenen Bodenverhältnissen kann auch gelegentlich die zweite Nutzung durch eine Beweidung mit Schafen erfolgen.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines Erhaltungszustandes von ungünstig nach günstig (C→ B) für LRT und Arten

Maßnahmentyp 3

Hier sind in der Karte unter dem Maßnahmen – Code 01.02.02. LRT Flachland-Mähwiesen Erhaltungszustand Wertstufe C dargestellt.

Hier wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand Wertstufe B angestrebt. Die Bewirtschaftungsmodalitäten sind gleich wie unter Ziffer 5.2 Code 01.02.01.02. beschrieben. Im Falle einer Nutzung des zweiten Aufwuchses durch Schafbeweidung, darf diese keinesfalls in Koppelhaltung, sondern muss ziehend erfolgen.

Für alle vorgenannten Maßnahmenflächen werden vertragliche Bindungen über das HIAP angestrebt. Neben einer extensiven Nutzung wird somit gleichzeitig noch ein Anreiz zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung für die Betriebe gegeben.

Nur unter der Gewähr, dass die standortgerechte Bewirtschaftung des Gebietes sichergestellt ist, können auch die LRT und Artenvorkommen erhalten bzw. verbessert werden.

5.4 Entwicklung des günstigen EHZ B → A (LRT und Arten)

Maßnahmentyp 4 Kommt nicht zum tragen.

5.5 Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zu zusätzlichen Habitaten sofern das Potential des Gebietes es erwarten lässt.

Maßnahmentyp 5

Diese Flächen liegen in der Regel in unmittelbarer Nähe zu LRT bzw. Habitaten mit Erhaltungszustand C oder B und wurden, damit innerhalb den Bewirtschaftungseinheiten gleiche Bewirtschaftungsverhältnisse herrschen, dem Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 01.02.02. zugeordnet. Somit haben sie aufgrund der Bewirtschaftungsmodalitäten die Möglichkeit ihr Entwicklungspotential zu entfalten.

5.6 Maßnahmen die nicht den Maßnahmentypen 1 – 5 zuzuordnen sind

Maßnahmentyp 6

Unter diesem Maßnahmentyp sind in der Karte die Maßnahmen des Maßnahmencodes 01.01.03. - Zulassung der natürlichen Sukzession, dargestellt. Das FFH-Gebiet grenzt im Westen an die Dill. Am Flussbett angrenzend sind nasse Bereiche vorzufinden, in denen sich Hochstaudenflure gebildet haben. Diese Bereiche sind aufgrund der dort herrschenden Nässe landwirtschaftlich nicht nutzbar. Die Durchführung von gezielten Pflegemaßnahmen erscheinen hier zu aufwendig und nicht lohnend. Von den Bewirtschaftern der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss allerdings sichergestellt werden, dass sich der Umfang der Sukzessionsflächen nicht sukzessiv weiter ausweitet, was sich durch das Mitmähen der Randbereiche vermeiden lässt, selbst wenn der Aufwuchs nicht genutzt wird und liegen bleibt.

Gleiches gilt für Maßnahmen des Maßnahmencodes 12.01.03. – „Beseitigung von Gehölzneaustrieben“. Auch hier wird von Bewirtschaftern der angrenzenden Nutzflächen erwartet, dass die Ränder von den Hecken und Gehölzinseln mitgemäht werden um so eine ständige Ausbreitung der Gehölzstrukturen zu unterbinden. Die jungen Austriebe lassen sich mit den Mähgeräten mühelos abmähen. Das Mähgut was nicht nutzbar ist kann liegengelassen werden.

Für den Maßnahmencode 16.04. sind keine Maßnahmen vorgesehen. Hier sind keine Probleme bekannt.

6. Report aus dem Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Soll-Mengeneinheit (ME) in</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Nutzung der landwirtschaftl. Flächen nach guter landwirtschaftl. Praxis	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb der LRT und Anhang II - Habitatflächen	1	ja	ha	4,52	01-12	2012
Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	öffentliche Einrichtungen, (Straßen, Wege, usw.)	Keine Pflegemaßnahmen	1	ja	ha	1,62	01-12	2012
Sonstige	16.04 .	Fließgewässer, Vorfluter, Gräben	Erhaltung des Gewässerzustandes	1	ja	ha	4,74	01-12	2012
Gehölzpflege	12.01.03.	Beseitigung von Gehölzneuaustrieben	Vermeidung der ungehinderten Ausbreitung von Feld- und Ufergehölzstrukturen	6	ja	ha	3,01	01-12	2012
Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/ größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung	01.01.03.	Randbereiche bei den Mäharbeiten mit einbeziehen	Weitere Ausbreitung der Ruderalflächen verhindern	6	ja	ha	1,54	01-12	2012
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Zweimalige Mahd, Mahdtermine auf die Anforderungen von LRT und Maculinea-Arten abgestimmt.	Mindestens zweimalige Nutzung durch Mahd, erste Mahd in der 1. Junihälfte, zweite Mahd ab Ende August, Extensive Nutzung ohne Düngung, Einschränkung wegen Maculinea-Vorkommen	2	ja	ha	4,23	01-12	2012
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Erste Mahd ab dem 15.06., zweite Mahd im Zeitraum Anfang August bis Mitte September, ohne Einsatz von Dünger.	Erhaltung der günstigen LRT 6510 Wertstufe A und B, ohne Maculinea Vorkommen	2	ja	ha	9,79	01-12	2012
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Grünlandnutzung durch Mahd nach d. 15.06, od. Mahd und Beweidung zur 2. Nutzung im Wechsel	Wiederherstellung eines günstigen EHZ von C nach B	3	ja	ha	1,16	01-12	2012
Instandhaltung und Pflege des Mühlgrabens				6	Nein				2012

7 . Literatur

Regioplan, Gesellschaft für angewandte Regionalentwicklung und Landschaftsökologie Gießen, Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Dillwiesen bei Katzenfurt“ : Im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen, November 2004, (unveröffentlicht).

Europäische Kommission (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, 59 S., Luxemburg.

Klausing, O (1974): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung 1:200000

Petersen, B., Hauke, U. und Ssymank, A. (2000): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 68, Bundesamt für Naturschutz, Bonn- Bad Godesberg.

Rückriem, C. und Roscher, S. (1999): Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie, H. 22, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 456 S., Bonn-Bad Godesberg.

Ssymank, A., Hauke, U. Rückriem, C. und Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebiets System NATURA 2000. BfN- Handbuch zur Umsetzung der Fauna- Flora-Habitat- Richtlinie (92/43/ EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, 560 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn- Bad Godesberg.

8. Anhang
8.1 Maßnahmindarstellung

